



# PolG

**Polizeigesetz  
Tastoria**

1. Auflage 2026  
April 2026

# **I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben**

## **§1 Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Die Polizei untersteht dem Geschäftsbereich des Innenministeriums.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Straftaten zu verhüten.
- (3) Die Strafverfolgung erfolgt unter der fachlichen Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

## **§2 Schutz von Staatsorganen und Notstand**

- (1) Die Polizei schützt die Verfassungsorgane in deren Amtssitz auf Ersuchen.
- (2) Im Falle eines ausgerufenen Notstands gemäß der Verfassung handelt die Polizei nach Anweisung der Staatsleitung oder des Organisationsteams.

## **II. Befugnisse der Polizei**

### **§3 Allgemeine Befugnisse und Befragung**

- (1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine konkrete Gefahr abzuwehren.
- (2) Sie kann Personen befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Informationen besitzt.

### **§4 Identitätsfeststellung**

- (1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
- (2) Die betroffene Person kann festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

### **§5 Vorladung und Platzverweisung**

- (1) Personen können zur Polizei geladen werden, wenn sie Angaben zu einer Gefahr oder Straftat machen können. Der Grund der Vorladung ist anzugeben.
- (2) Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort verweisen, um eine Gefahr abzuwehren oder die Ermittlungen zu schützen..

### **§5a Verfolgung von Straftaten**

- (1) Die Polizei nimmt die Anzeigen einer Straftat entgegen und Strafanträge entgegen und leitet sie an die Staatsanwaltschaft weiter.
- (2) Die Polizei ist dazu verpflichtet, Ermittlungen für die Staatsanwaltschaft durchzuführen Dazu kann sie Auskunft von allen Behörden erhalten.

### **§5b Ermittlungen**

- (1) Die Polizei kann zur Klärung eines Sachverhalts in einer bestimmten Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach §5 Abs. 2 durchführen.
- (2) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt darf diese nur dann Ermittlungen durchführen, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

### **III. Durchsuchung und Sicherstellung**

#### **§6 Durchsuchung von Personen und Sachen**

- (1) Die Polizei darf Personen durchsuchen, wenn sie vermutlich Gegenstände bei sich führen, die sichergestellt werden müssen.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.
- (3) Die Durchsuchung von Sachen ist zulässig, wenn die mitführende Person nach Abs. 1 durchsucht werden darf oder Tatsachen auf sicherzustellende Gegenstände in der Sache hindeuten.
- (4) Die Verdächtigen dürfen lediglich aufgefordert werden, ihre Kleidung und Taschen zu entleeren.

#### **§7 Sicherstellung von Gegenständen**

- (1) Gegenstände können sichergestellt werden, um eine Gefahr abzuwehren oder um Beweismittel für das Strafverfahren zu sichern.
- (2) Dem Betroffenen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die sichergestellten Gegenstände auszustellen.

## **IV. Freiheitsentziehung und Zwang**

### **§8 Gewahrsam**

- (1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die Begehung einer unmittelbar bevorstehenden Straftat zu verhindern oder einen Platzverweis durchzusetzen.
- (2) Über die Fortdauer der Freiheitsentziehung hat unverzüglich ein Richter zu entscheiden. Die Höchstdauer beträgt **45 Minuten**.

### **§9 Anwendung unmittelbaren Zwangs**

- (1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen.
- (2) Der Zwang muss angedroht werden, sofern es die Situation zulässt. Er muss verhältnismäßig sein.

## **V. Verantwortlichkeit und Entschädigung**

### **§10 Verhältnismäßigkeit**

- (1) Von mehreren möglichen Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

### **§11 Schadensausgleich**

Erleidet eine Person durch eine rechtswidrige Polizeimaßnahme einen Schaden, ist ihr durch den Staat ein angemessener Ausgleich zu gewähren.